

EVANGELISCH-REFORMIERTE LANDESKIRCHE BEIDER APPENZELL

PROTOKOLL

der Synode vom 8. Dezember 2021, um 16.05 Uhr,
Kirchgemeindehaus Heiden

Sibylle Blumer, Präsidentin der Synode, Urnäsch: Sehr geehrte Synodale aus Appenzell Innerrhoden und Ausserrhoden, liebe Gäste, ich begrüsse Sie herzlich zur vierten Synode 2021 und Fortsetzung der ersten Lesung von der neuen Kirchenverfassung hier im Kirchgemeindehaus Heiden. Ich danke auch den Innerrhoder Kollegen, dass sie heute hier sind, denn sie haben heute einen Feiertag im Inneren Land. Schön seid Ihr trotzdem gekommen. Speziell begrüsse ich die Mitglieder des Kirchenrats, Kirchenratspräsident Koni Bruderer und die weiteren Mitglieder. Thomas Gugger lässt sich entschuldigen. Iris Bruderer ist hier, Regula Gamp Syring und Regula Ammann-Höhener. Ein herzlicher Gruss geht auch an die Kirchenratsschreiberin Jacqueline Bruderer und an meine Kolleginnen und Kollegen des Büros. Von der Presse begrüsse ich Karin Steffen, Mitglied der Redaktionskommission Magnet. Ich danke ihr herzlich für die Berichterstattung. Wir werden in den nächsten Tagen einen Bericht über die Verfassungsdiskussion hoffentlich sowohl in der Appenzeller Zeitung als auch im Appenzeller Volksfreund lesen können.

Speziell begrüsse ich Martina Tapernoux, die zwar noch Synodale von Heiden ist, als designierte Kirchenratspräsidentin. Aber heute ist sie wiederum als Gast dabei.

Das Schutzkonzept vom letzten Mal gilt auch jetzt. Ich danke Ihnen für die Einhaltung. Das heisst, dass wir immer die Maske tragen, ausser dann, wenn wir ein Votum abgeben. Je nachdem wie lange die Sitzung dauert, gibt es um 17.30h eine Pause und sonst machen wir durch, wenn es sich abzeichnet, dass es nicht so lange dauert. Ich hoffe, dass wir vor 20h fertig sind. Wer sich für den Apéro angemeldet hat, begibt sich anschliessend zum Restaurant Linde.

Ich danke noch einmal für das Gastrecht im Kirchgemeindehaus Heiden, wo alle drei Herbst Synoden stattfinden. Ich danke auch der Geschäftsstelle ganz herzlich für die Vorbereitung der heutigen Sitzung und für das Protokoll der letzten Sitzung – immerhin fast 60 Seiten. Mit den Wortmeldungen halten wir es so wie letztes Mal. Sie kommen nach vorne. Das hat gut geklappt.

Die Einladung mit der Traktandenliste zur heutigen Sitzung haben Sie fristgerecht erhalten. Wünscht jemand eine Änderung der Reihenfolge? Das ist nicht der Fall.

Als Stimmzähler sind heute Vreni Lutz, Schwellbrunn und Esther Johnson, Gais tätig. Die Anträge geben Sie bitte schriftlich ab. Wir projizieren sie dann auf die Leinwand. Ich bitte Pfarrerin Verena Hubmann, uns mit einem Gebet auf die Sitzung einzustimmen.

Verena Hubmann, Teufen: Gott, Du hast uns, Deine Kirche, im Blick wie Vater und Mutter ihre Kinder im Blick haben. Wir sagen Dir danke, dass es Menschen gibt, Frauen und Männer, Jugendliche und Erwachsene, die bereit sind, sich in unserer

Kirche zu engagieren. Dass sie helfen, wo ihre Hilfe gebraucht wird. Dass sie trösten, wo Trost gesucht wird. Dass sie anpacken, wo ihr Sachverstand, ihre Erfahrung gefragt sind. Dass sie sich einsetzen, wo ihre Begabungen kostbar sind und weiterhelfen. Dafür danken wir Dir. Und wir bitten Dich, ermutige auch uns, Verantwortung zu übernehmen. Schenke uns die Kraft Deines Geistes für die Aufgaben, die anstehen. Damit wir mit Lust, mit Hoffnung, mit Zuversicht an die Arbeit gehen. Amen.

Sibylle Blumer: Herzlichen Dank, Verena Hubmann. Wir kommen zum Eröffnungswort der Präsidentin.

1. Eröffnungswort der Präsidentin

Sibylle Blumer: Liebe Mitglieder der Synode, geschätzte Mitglieder des Kirchenrats, beim Eröffnungswort vom 13. November habe ich das Zitat gebracht *«Jede grosse Reise, auch der weite Weg von 1'000 Meilen, beginnt mit dem ersten Schritt»*. Schritte haben wir im wörtlichen Sinne nicht so viele gemacht, allenfalls vom Sitzplatz zum Mikrofon. Aber dafür haben wir viele Worte gesprochen und gehört. Und das ist in unserem Fall mit Schritten gleichzusetzen. Heute soll die erste Etappe dieser Reise zu Ende gehen. Wir haben eine Pause verdient, finde ich. Die Diskussionen waren nach meiner Meinung interessant und konstruktiv. Und das soll auch heute so sein. Ich möchte heute an dieser Stelle nicht mehr Worte verlieren, weil ich bei der Verabschiedung von Koni Bruderer aus unserem Gremium nachher noch einmal etwas sage. Die Verabschiedung erfolgt nach Traktandum 3, bevor wir mit der Lesung weiterfahren. Wir kommen zu Traktandum 2, Namensaufruf durch die Aktuarin. Ich bitte Claudia Gebert, den Namensaufruf zu machen.

2. Namensaufruf durch die Aktuarin, Claudia Gebert, Heiden

Entschuldigt haben sich folgende Synodale:

Bezzola Natalia	Speicher
Frigg Claudia	Walzenhausen
Holz Sigrun	Speicher
Huber Ruedi	Appenzell
Kehl Jessika	Grub-Eggersriet
Knaus Brigitte	Schönengrund
Menet Marlen	Hundwil
Naef Heinz	Hundwil
Schoch Astrid	Stein
Sen Vreni	Heiden
Speck Regula	Appenzell
Staubli Marcel	Herisau
Sturzenegger Urs	Wolfhalden
Syring Lars	Bühler
Tapernoux Martina	Heiden
Wickli Sandra	Schönengrund

Es sind 36 Synodale anwesend. Das absolute Mehr beträgt 19. Die Synode ist nach Art. 9 der Geschäftsordnung beschlussfähig. Ich bitte Sie, es den

Stimmzählerinnen zu melden, wenn Sie die Sitzung unterbrechen oder frühzeitig verlassen wegen dem absoluten Mehr. Ich glaube, der einzige Vorteil, dass heute so wenige anwesend sind, liegt darin, dass wir den Abstand besser wahren können.

3. Antrag des Büros der Synode zur Rechtsgültigkeitserklärung der Wahlen in die Synode

Sibylle Blumer: Wir kommen zu Traktandum 3, Rechtsgültigkeitserklärung der Wahlen in die Synode. Wir dürfen heute ein neues Synodenmitglied begrüßen. Es ist Heidi Meier aus Herisau. Das Wahlprotokoll der Kirchgemeinde wurde von der Geschäftsstelle geprüft. Wir erklären jetzt noch die Rechtsgültigkeit der Wahl. Vielleicht kann Heidi Meier kurz aufstehen, damit wir sie sehen.

Heidi Meier steht auf.

Danke. In dem Fall kommen wir zur Abstimmung. Wer der Wahl als Synodale von Heidi Meier als Synodale von Herisau zustimmen kann, zeigt das bitte mit der grünen Karte.

Die Synode erklärt die Rechtsgültigkeit der Wahlen einstimmig.

Ich gratuliere Heidi Meier herzlich und danke ihr für die Bereitschaft, dieses Amt auszuüben. Jetzt ist die kurze Vakanz in Herisau wieder behoben. Es ist Tradition, dass wir die neuen Mitglieder mit einem Biberli begrüßen.

Applaus.

Bevor wir zu Traktandum 4 kommen, habe ich die ehrenvolle Aufgabe, den Kirchenratspräsidenten Koni Bruderer aus dem Gremium der Synode verabschieden zu können. Ich mache das, auch wenn es mir nicht so leichtfällt. Koni, kommst Du bitte mit mir nach vorne.

Lieber Koni, manchmal ist es gut, wenn man sich die Mühe macht, Zeitungsausschnitte aufzubewahren. Ich mache das regelmässig, wenn es um kirchliche Themen geht. So kann ich jetzt anhand der Überschriften von den erschienenen Artikeln einen Bogen spannen über die Zeit als Kirchenratspräsident, das heisst über einige der Themen, die uns als Kirche in dieser Zeit beschäftigt haben. Ich nenne auszugsweise einige dieser Titel in chronologischer Reihenfolge und beginne im Mai 2014 ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Die ausgewählten Titel lauten folgendermassen:

- Koni Bruderer will Kägi beerben;
- Mit Wanderstock und Kompass die Kirche führen;
- Die Basis läuft davon;
- Der Bischof übernimmt die halbe Predigt;
- Eheberatung auf der Kippe;
- Rotstift wird angesetzt;
- Wandel mit der Brechstange;
- Ringen um Schulseelsorge;
- Neue Verfassung für die Landeskirche;
- Vakanz im Kirchenrat behoben;

- Er bleibt, sie geht – in Klammern, das bezieht sich auf die Evangelische Kirche Schweiz, Affäre Gottfried Locher. Bei uns würde es eher heissen «*er geht, sie kommt*».
- Koni Bruderer tritt zurück;
- Vernehmlassung für die Kirchenverfassung eröffnet;
- Martina Tapernoux wird Präsidentin – und zuletzt;
- Er predigt bald in Bellinzona.

Vielleicht sind jetzt bei Dir kurz einige Erinnerungen und Gefühle aufgestiegen. Schon nur, wenn man diese Titel hört, merkt man, dass in den letzten acht Jahren viele Themen aktuell waren und es zum Teil immer noch sind. Und mit all diesen Themen und vielen mehr hast Du Dich zusammen mit den anderen Kirchenratsmitgliedern befassen müssen. Im Namen der Synode danke ich Dir ganz herzlich für Dein grosses Engagement in unserer Landeskirche. Im Quartalsbericht konnten wir jeweils lesen, welche Termine Du offiziell gehabt hast, aber da sind sicher noch viele andere Treffen und Begegnungen vorgekommen, die keine Erwähnung gefunden haben. Und ich glaube, ich darf sagen, dass wer auch immer zu Dir gekommen ist, stets ein offenes Ohr für ihr oder sein Anliegen gefunden hat. Du hast im Vorfeld gesagt, dass Du keine lange Verabschiedung möchtest und wir haben jetzt ja auch noch etwas Arbeit vor uns. Ganz endgültig wirst Du am Gottesdienst vom 16. Januar in Trogen verabschiedet. Die Synode beschenkt Dich mit einem Gutschein für ein Essen im Restaurant Castelgrande in Bellinzona und mit einem guten Tropfen. Wir hoffen, Du kannst zu gegebener Zeit beides geniessen.

Caro Koni, o forse in italiano devo dire caro Corrado? Anche se in realtà sei già in età pensionabile accetti ancora una nuova sfida. Ma tu conosci già questa sfida perché stai tornando al tuo precedente lavoro. Ti auguriamo un tempo meraviglioso in Ticino e tutto il meglio per te e la tua famiglia. Rimani in buona salute e felice.

Von Herzen wünschen wir Dir und Deiner Familie eine gute Zeit, sowohl im Tessin als auch hier in Heiden. Bleib gesund und glücklich.

Applaus.

Koni Bruderer, Kirchenratspräsident, Heiden: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Sibylle, ich bin völlig überwältigt – wenn man von hinten beginnt – von Deinen absolut perfekten Italienischkenntnissen, so gut kann ich es nicht mehr. Und der Rückblick – das war tatsächlich etwas eine Berg- und Talfahrt. Eine Überschrift ist hängengeblieben «*sie geht, er kommt*» – gar keine Ähnlichkeiten mit der EKS, gar keine.

Lachen.

Geschätzte Damen und Herren Synodale, ich hatte an der letzten Sitzung in meinem letzten Wort des Rates die Gelegenheit, mich etwas ausführlicher an Sie zu wenden und mich zu verabschieden, deshalb mache ich es heute auch kurz, so dass wir noch vor der Nacht fertig werden. Ich möchte auch Ihnen danken. Ich möchte danken für die neue Erfahrung, die Sie mir nach 35 Jahren Gemeindepfarramt ermöglicht haben, dadurch, dass Sie mich ins Kirchenratspräsidium gewählt haben. Es war für mich eine neue Welt – immer

herausfordernd oft beglückend, hin und wieder schwierig. Aber ich möchte diese sieben Jahre auf keinen Fall missen. Und ich möchte danken für den immer wohlwollenden Umgang zwischen uns, für die vielen guten Begegnungen, die wir gehabt haben, für alles Unterstützen und Mittragen. Und ich möchte danken für die gemeinsame Arbeit, die wir im Kirchenrat als Exekutive mit Ihnen in der Synode als Legislative leisten durften. Ich denke, es haben sich alle nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohl von unserer Appenzeller Kirche eingesetzt. Und wenn wir uns da oder dort einmal etwas verlaufen haben, so bitten wir um Nachsicht und vertrauen uns Ihrer Grossmütigkeit an. Das war der Blick zurück und jetzt zum Schluss noch ein Blick voraus. Ich lande, Sibylle hat es schon gesagt, zum Schuss von meinem Berufsleben wieder dort, wo ich 1982 begonnen habe, im Gemeindefarramt. Ich darf dort noch für ein paar Jahre mit einem Teilpensum im Tessin arbeiten. Dort war ich 12 Jahre lang vollamtlich tätig in der Comunità Evangelica Riformata di Bellinzona e dintorni. Es ist eine Rückkehr in den angestammten Beruf und darauf freue ich mich. Und ich lade Sie herzlich ein, wenn Sie einmal im Tessin sind, vielleicht an einem Sonntag. Wir haben eine Kirche in Bellinzona und eine in San Nazarro am See vorne – dieser Ort liegt gegenüber von Locarno/Ascona, der Landstrich heisst Gamba-rognò. Dort haben wir eine sehr herzige Kirche und dort gibt es regelmässig Gottesdienste in deutscher Sprache. Ich bin ja hauptsächlich für das Deutsche zuständig. Ein wenig Italienisch benötigt man schon auch, aber die Gottesdienste sind auf Deutsch, so dass alle die Worte verstehen, nicht nur Sibylle, die so gut italienisch kann. In diesem Sinne also, arrivederci.

Applaus.

4. **Bericht und Antrag des Kirchenrats zum Entwurf der Kirchenverfassung (Band XVII / Nr. 73) sowie Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission (Band XVII / Nr. 74)**

Sibylle Blumer: Jetzt kommt der trockenere Teil, indem wir mit der ersten Lesung weiterfahren. Zu Beginn noch einige Erläuterungen. Wir haben die Sitzung am 22. November mit der Rückweisung des Artikel 45 an den Kirchenrat beendet. Wir fahren jetzt aber nicht dort weiter, sondern beraten erst die Artikel vorher, die eine Überarbeitung erfahren haben und wir noch darüber abstimmen müssen. An der letzten Sitzung sind einige Unklarheiten zum Thema «Anträge» aufgetaucht. Deshalb haben wir beschlossen, dass es jetzt einen kurzen Input zu diesem Thema gibt. Ich hoffe, dass das für die weitere Diskussion hilfreich ist. Ich bitte Jacqueline ans Mikrofon.

Jacqueline Bruderer, Kirchenratsschreiberin: Geschätzte Präsidentin, geschätzte Synodale, der Begriff «Antragsrecht» hat an der Sitzung vom 22. November Verwirrung gestiftet. Damit Ihnen die Beratung zu diesem Gegenstand künftig etwas leichter fällt, habe ich für Sie einige, so hoffe ich wenigstens, nützliche und klärende Erläuterungen zusammengestellt.

Innerhalb und am Ende der Präsentation werde ich mir auch erlauben, kurz auf zwei Voten einzugehen, die an der letzten Sitzung gefallen sind, denn es scheint mir wichtig, bei diesem doch sehr wichtigen Geschäft, einen gemeinsamen Boden zu legen, auf dem Sie Ihre Diskussionen und Ihre Entscheide weiterführen können.

Den Begriff Anträge verwenden wir für:

- Eingaben zu einem Beratungsgegenstand,
- Voten zum Verfahren oder zu
- Vorstössen

Wann handelt es sich um Eingaben zu einem Beratungsgegenstand? Beispielsweise:

- Wenn Sie das Budget 2022 in einer Position verändern möchten, dann stellen Sie einen Antrag. Sie sagen, dass die Position x um CHF 2'000.- gekürzt werden soll;
- Oder wenn Sie den Stellenplan 2022 in einer Position verändern möchten, stellen Sie ebenfalls einen Antrag, «*Der Stellenplan 2022 soll in der Position x oder y diese oder jene Änderung erfahren*»;
- Allgemein gesagt, wenn Sie Änderungsanträge oder Gegenanträge zu irgendeiner Vorlage haben, stellen Sie einen Antrag.
Wir erleben das beispielhaft an den Sitzungen in der ersten Lesung der Kirchenverfassung. Hier gab es viele Beispiele. Viele von Ihnen haben Anträge, bzw. Änderungsanträge zum Entwurf der Kirchenverfassung gestellt.

Anträge zum Verfahren sind beispielsweise:

- Wenn Sie einen Rückweisungsantrag stellen. Auch das haben wir einige Male erlebt. Sie beauftragen damit den Kirchenrat, den Inhalt, den Gegenstand noch einmal zu überarbeiten oder weitere Informationen zusammenzutragen.
- Oder Sie stellen einen Antrag zu einem Unterbruch der Sitzung. Vielleicht möchten Sie sich mit Ihren Kolleginnen und Kollegen beraten, Sie müssen austreten oder haben sonst einen Grund.
Bei den Anträgen zu einem Beratungsgegenstand setzen Sie diesen nicht auf die Traktandenliste. Der Beratungsgegenstand ist schon auf der Traktandenliste.
Und Ihre Anträge zum Verfahren stellen Sie beispielsweise aus taktischen, pragmatischen oder inhaltlichen Gründen. Diese betreffen immer das Verfahren und nicht den Beratungsgegenstand.

Zum Vorstoss:

- Mit einem Vorstoss, wir kennen die Motion oder die Interpellationen, haben Sie die Möglichkeit, Ihren Kolleginnen und Kollegen in der Synode einen neuen Beratungsgegenstand für die Aufnahme in die Traktandenliste zu empfehlen.
Wenn die Synode die Motion als erheblich erklärt, setzen Sie einen neuen Beratungsgegenstand auf die Traktandenliste.

Welchen Personen und Gruppen weist unsere Verfassung Aufgaben zu:

- Jedes einzelne Mitglied der Synode – zurzeit sind es 53, davon ist ein Sitz vakant. Sie haben dieses Recht.
- Weiter gibt es ständige und besondere Kommissionen, wie den Pfarrkonvent und den Kirchenrat.

Welche Rechte werden wem zugeordnet:

- Jeder und jede von Ihnen kann einen Antrag zu einem Beratungsgegenstand oder anders gesagt, zu einem Geschäft, das auf der Traktandenliste geführt wird, stellen.
- Jede und jeder von Ihnen kann einen Antrag zum Verfahren stellen.

- Jede und jeder von Ihnen kann einen Vorstoss machen.
Wenn jemand von Ihnen eine Motion lanciert, kürzlich haben wir die Motion Huber abgeschrieben, entscheiden Sie, ob diese Motion als erheblich erklärt wird oder mit anderen Worten, Sie entscheiden, ob dieses Geschäft auf die Traktandenliste gesetzt wird oder nicht.
Wenn Sie die Motion als erheblich erklären, wird dieses Geschäft auf die Traktandenliste gesetzt und Sie entscheiden dann wieder darüber, ob der Kirchenrat die Motion im Sinne des Motionärs oder der Motionärin umgesetzt hat und Sie entscheiden auch darüber, ob die Motion abgeschrieben werden darf, das heisst, dass sie von der Traktandenliste gestrichen werden kann.
Wenn Sie Ihrer Interpellation oder Ihrer Motion ein grösseres Gewicht geben wollen, haben Sie die Möglichkeit, diese von anderen Synodalen unterzeichnen zu lassen. Der Motionär oder die Motionärin besteht aus einer Person. Wenn er oder sie aber Interessentinnen und Interessenten finden, die das Anliegen unterstützen möchten, unterzeichnen diese das Anliegen ebenfalls. Ich habe mir sagen lassen, dass es im Kantonsrat schon Motionen gab, die nahezu von allen Parlamentarierinnen und Parlamentariern unterzeichnet wurden. Hansueli kann Ihnen vielleicht nachher sagen, ob das wirklich stimmt.

Dann gibt es die Kategorie der ständigen und besonderen Kommissionen. Als ständige Kommissionen werden in der Verfassung, Art. 20 Abs. 3, nebst dem Büro, folgende Kommissionen geführt:

- die Geschäftsprüfungskommission
- die Projektkommission
- die Rekurskommission

In die Kategorie besondere Kommissionen gehört die vorberatende Kommission.

Die vorberatende Kommission hat von Ihnen den Auftrag erhalten, sich vertieft mit dem Entwurf der Kirchenverfassung auseinanderzusetzen. Die vorberatende Kommission hat ihren Auftrag erfüllt und Ihnen in vorbildlicher Art und Weise Bericht und Antrag zum Verfassungsentwurf gestellt.

Die ständigen und vorberatenden Kommissionen haben das Recht, einen ihnen zugewiesenen Beratungsgegenstand auf die Traktandenliste zu setzen.

Sie haben kein Recht, Gegenstände auf die Traktandenliste zu setzen, die mit dem Auftrag, den sie erhalten haben, nichts zu tun haben. Die vorberatende Kommission hätte beispielsweise der Synode nicht beantragen können, künftig an den Synoden eine Kleidervorschrift einzuführen.

Das Recht, Beratungsgegenstände auf die Traktandenliste zu setzen wird den ständigen und besonderen Kommissionen jedoch in der Regel nicht per Verfassung gewährt, sondern im Geschäftsreglement Synode. Aber die ständigen Kommissionen werden entweder namentlich in der Verfassung geführt oder in der Verfassung steht, dass die Synode ständige und besondere Kommissionen einsetzen kann, wobei die ständigen Kommissionen in der Regel in der Verfassung genannt werden.

Die Rekurskommission hat aufgrund der Gewaltenteilung kein Recht, einen Beratungsgegenstand auf die Traktandenliste der Synode zu setzen.

Die Geschäftsprüfungskommission hat, wie die vorberatende Kommission das Recht, zu den ihr zugewiesenen Beratungsgegenständen Anträge zu stellen.

Die geltende Verfassung gewährt dem Pfarrkonvent im Art. 34 Abs. 2 das Recht, Beratungsgegenstände auf die Traktandenliste zu setzen. Ich zitiere «... *er hat das Recht, dem Kirchenrat und der Synode Anträge zu stellen*».

Christoph, das war Deine Frage an der letzten Sitzung.

Zuständigkeit Büro der Synode:

Das Büro der Synode hat keine materiellen Aufgaben. Es ist laut Art. 20 Abs. 2 Kirchenverfassung Adressat für Anfragen an die Synode und verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Synodaltagungen. Und im Art. 39 Abs. 2 Kirchenordnung ist verankert, dass das Büro der Synode die Einberufung der Synode beschliesst und die Traktandenliste festlegt – beides in Absprache mit dem Kirchenrat.

«*In Absprache mit dem Kirchenrat die Traktandenliste festlegen*» heisst, dass das Büro zum Beispiel Beratungsgegenstände/Geschäfte auf eine nächste Sitzung vertagen kann, weil es der Meinung ist, dass eine Sitzung sonst überladen wäre. Vor allem legt es in Absprache mit dem Kirchenrat die Reihenfolge der Traktanden fest. Darüber hinaus ist es zuständig für die Genehmigung des Protokolls, Art. 20 Abs. 2 Geschäftsreglement Synode 13.10. Und letztlich ist es auch zuständig für das Budget der Synode. Gerade wenn Kommissionen externe Berater einbeziehen, dürften sie das erst nach Rücksprache mit dem Büro tun, weil das Büro prüfen muss, ob dies in ihrer Finanzkompetenz liegt oder ob es einen Nachtragskredit stellen muss.

Bei der Zusammenstellung der Traktandenliste ist das Büro jedoch gehalten, Beratungsgegenstände von Berechtigten auf die Traktandenliste zu setzen. Es kann nicht von beliebigen Personen oder Kommissionen Anträge entgegennehmen, nur weil das Büro den Beratungsgegenstand gut oder wertvoll findet. So weit geht die Freiheit des Büros nicht, dass es die Traktandenliste nach ihrem Gutdünken zusammenstellen kann.

Darüber hinaus hat natürlich jedes Mitglied des Büros der Synode und auch die anderen Mitglieder der ständigen und besonderen Kommissionen, sofern sie der Synode angehören, das gleichen Recht, die jedem einzelnen Synodalen gewährt werden.

Der Kirchenrat hat das Recht, einen ihm von der Verfassung oder einem Reglement zugewiesenen Beratungsgegenstand auf die Traktandenliste zu setzen. Die einzelnen Artikel habe ich an dieser Stelle nicht zusammengetragen.

Und im Art. 5 Abs. 3 des Geschäftsreglement Synode ist verankert, dass «*die Mitglieder des Kirchenrats und die leitende Person der Geschäftsstelle mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Synode teilnehmen*».

Es gibt weitere Formen von parlamentarischen Vorstössen wie zum Beispiel die schriftliche Anfrage, parlamentarische Vorstösse oder das Postulat.

Ein Postulat beauftragt den Regierungsrat/den Bundesrat zu prüfen und zu berichten, ob ein Entwurf zu einem Erlass dem Kantonsrat/der Bundesversammlung vorgelegt oder eine Massnahme getroffen werden muss. Im Unterschied zur Prüfung, wird der Regierungsrat/der Bundesrat noch nicht mit der Ausarbeitung eines Entwurfs beauftragt.

Mit einer erheblich erklärten parlamentarischen Initiative kann ein Entwurf für eine Änderung der Kantonsverfassung oder für den Erlass oder die Änderung von Gesetzen, kantonsrätlichen Verordnungen und Beschlüssen eingereicht werden.

Die schriftliche Anfrage richtet sich in irgendeiner Angelegenheit des Kantons an den Regierungsrat. Die Anfrage ist innert drei Monaten schriftlich zu beantworten. Eine Behandlung im Kantonsrat findet nicht statt.

Auf die Aufgaben des Büros bin ich bei den ständigen Kommissionen eingegangen. Am Schluss habe ich noch eine Anmerkung zu einem Votum, das an der letzten Sitzung zur Gleichstellung gefallen ist.

An der letzten Sitzung war unklar, ob das Antragsrecht des Pfarrkonvents gegen den Gleichstellungsartikel, es ist Art. 8 der Bundesverfassung, verstösst. Das tut er nicht. Der Gleichstellungsartikel ist ein Grundrechtsartikel. Ein Grundrecht ist ein verfassungsmässig gewährleistetetes, unantastbares Recht eines Bürgers, einer Bürgerin gegenüber dem Staat. Es schützt die Bürgerin und den Bürger gegenüber dem Staat. Mit anderen Worten, es ist ein Schutzrecht eines Privaten gegenüber dem Staat.

Das Grundrecht richtet sich nicht an Gruppierungen oder Vereine etc. Der Gleichstellungsartikel hätte keinen Grund dargestellt, dem Pfarrkonvent oder anderen Konventen das Sonderrecht nicht zu gewähren.

Sibylle Blumer: Vielen Dank, Jacqueline, das war ein kurzer Abriss über die Rechte, die wir haben. Gibt es Fragen dazu. Bitte sehr, Christoph Gugger.

Christoph Gugger, Bühler: Den Unterschied Interpellation und Motion, kannst Du den noch einmal erläutern.

Jacqueline Bruderer: Die Interpellation ist eine Frage an den Kirchenrat. Mit einer Interpellation kannst Du zu einem bestimmten Thema Auskunft vom Kirchenrat verlangen. Diese kannst Du bis zu einem Tag vor der Synode oder noch am gleichen Tag der Synode einbringen. Die Motion muss der Kirchenrat drei Wochen vor einer Synode erhalten, bzw. sie muss ans Büro eingereicht werden. Die Synode stimmt dann darüber ab, ob sie dieses Thema als erheblich erklären möchte oder nicht.

Sibylle Blumer: Danke, Jacqueline Bruderer, dass Du Dir diese Mühe genommen hast. Dann kommen wir jetzt zur eigentlichen Beratung. Ich schicke voraus, dass bei Artikel 13, Unvereinbarkeit und Ausstand, der Grundsatz für die zusätzliche Ausstandsbestimmung in der Verfassung verankert werden soll. Der genaue Wortlaut wird uns an der zweiten Lesung vorliegen. Dieser Artikel kommt im Moment nicht mehr zur Sprache. Die erste Lesung beginnt heute bei Artikel 18, Zusammensetzung der Synode. Dazu haben wir vorgängig vom Kirchenrat Unterlagen erhalten. Ich danke dem Kirchenrat sehr, dass er diese Unterlagen so schnell liefern konnte. Darf ich Dir, Koni Bruderer, das Wort geben zum Artikel 18.

Koni Bruderer: Wir konnten deshalb so schnell sein, weil unsere Kirchenratschreiberin Jacqueline Bruderer vermutlich in Tages- und Nachtarbeit, an diesem Papier gearbeitet hat, das Sie vor sich haben. Es enthält diese verschiedenen Modelle. Ich bitte die Präsidentin, Jacqueline noch einmal das Wort zu erteilen, damit sie uns durch dieses Papier führen kann.

Jacqueline Bruderer: Danke Koni, geschätzte Präsidentin, geschätzte Synodale, ich fasse das Papier, das Sie am 3. Dezember per Mail erhalten haben, nur ganz kurz zusammen. Aufgrund der Diskussionsinhalte an der letzten und

vorletzten Sitzung, hat der Kirchenrat für Sie die Varianten, die vorher schon in einzelnen Dokumenten vorlagen, vergleichbar zusammengestellt. Zudem hat er weitere Informationen, die wichtig sind, zusammengetragen. Auf diese gehe ich kurz ein.

Die strukturelle Entwicklung:

Der Verfassungsentwurf nimmt auf, dass Veränderungen in der Struktur der Landeskirche angestrebt werden können:

- a) Die Kirchengemeindenamen werden in der Verfassung nicht mehr einzeln genannt und
- b) Sie haben mit dem Artikel 5 Absatz 3 in der ersten Lesung bestätigt, dass die Landeskirche die Zusammenarbeit und Zusammenschlüsse der Kirchengemeinden unterstützt.

Die Entwicklung der Mitgliederzahl:

Innerhalb von 30 Jahren hat die Mitgliederzahl von 31'385 auf 22'677 abgenommen. Das ist knapp ein Drittel. Die Reduktion gründet nicht nur in Austritten, sondern auch in der demografischen Entwicklung der Bevölkerungsstruktur, die sich verändert hat, und aus kalten Austritten. Und, ja, es ist wagemutig oder meinetwegen Kaffeersatzlesen eine Prognose in die Zukunft stellen zu wollen, aber es wäre ebenso wagemutig und vielleicht auch nicht ganz klug, dieser wahrscheinlichen Entwicklung nicht in die Augen zu schauen. Es ist ja dann schön, wenn es anders kommt.

Die rechtlichen Grundsätze:

Sowohl die geltende als auch die Variante A im Verfassungsentwurf werden dem Grundsatz der Wahlgleichheit oder der Stimmgleichheit nicht gerecht. Und zuletzt: Gegenüber wem sind Sie verpflichtet. Zur eigenen Kirchengemeinde haben viele von Ihnen die engste Beziehung und Sie fühlen sich mit Ihrer Kirchengemeinde verbunden. Sie sind allerdings nicht ausschliesslich Ihrer Kirchengemeinde, bzw. den Stimmberechtigten Ihrer Kirchengemeinde verpflichtet, sondern allen Stimmberechtigten. Sie stimmen sowohl nach geltendem als auch nach neuem Recht ohne Instruktion von Ihren Kirchengemeinden ab. Sie stehen demnach nicht ausschliesslich in der Verantwortung gegenüber den Stimmberechtigten Ihrer Kirchengemeinde, sondern verantworten sich gegenüber allen Stimmberechtigten. Das Instruktionsverbot schützt Sie vor verbindlichen Weisungen und es ermöglicht Ihnen in der Umkehr, Kompromisse einzugehen und dient somit der Entscheidungsfähigkeit, bzw. der Funktionsfähigkeit der Synode.

Ab der Seite 6 sehen Sie die Varianten, die der Kirchenrat zusammengestellt hat. In den linken Spalten – das sind vier – sehen Sie mit dem Titel «*Jahr 2020*» die Auswirkungen des jeweils angewendeten Rechnungsmodells und das jeweils immer mit dem geltenden Bestand von 20 Kirchengemeinden und mit der Bestandesänderung, also der Fusion der Kirchengemeinden Herisau, Schönengrund, Schwellbrunn und Waldstatt. In den Spalten rechts mit dem Titel «*Jahr 2031, beruht auf Annahmen*» sehen Sie das genau gleiche Modell, aber in 10 Jahren. Sie sehen auch dort die Annahme mit dem geltenden Bestand, 20 Kirchengemeinden, und die Annahme, wenn die Kirchengemeinden im Hinterland fusionieren würden. Haben Sie noch Fragen zu den technischen Erläuterungen? Nachher gebe ich das Wort gerne wieder zurück an Sibylle.

Sibylle Blumer: Danke, Jacqueline, für die ausführlichen Modellrechnungen. Möchte Koni Bruderer noch einmal etwas zum Antrag des Kirchenrats sagen.

Koni Bruderer: Ja, gerne. Sie sehen, wir haben diese verschiedenen Annahmen, verschiedene Modellrechnungen. Und aufgrund dessen kommt der Kirchenrat zu seinem Antrag, den Sie auf der hintersten Seite finden, auf der Seite 12 von 13. Die Variante B mit einer fixen Anzahl von Synodalen, nämlich 51, favorisiert der Kirchenrat. Jede Kirchgemeinde hat mindestens einen Sitz, die übrigen werden im Verhältnis, nach Massgabe ihrer Mitglieder, also im Verhältnis zur Grösse der Kirchgemeinden, verteilt. Die genaue Regelung wäre dann Sache für ein Reglement. Darin könnte der Mecano genau beschrieben werden. Jedenfalls haben wir gefunden, dass der Antrag wie er jetzt vorliegt die gerechteste Lösung bildet, auch wenn sie die kleinen Kirchgemeinden nicht mehr bevorzugt. Sie bestraft dafür die grossen Kirchgemeinden auch nicht mehr.

Sibylle Blumer: Danke, Koni Bruderer. Möchte sich die vorberatende Kommission auch noch dazu äussern? Bitte, Marcel Steiner.

Marcel Steiner, Präsident vorberatende Kommission, Schwellbrunn: Die vorberatende Kommission hat sich am 1. Dezember zu einer fünften Sitzung getroffen und hat das Papier des Kirchenrats eingehend studiert und diskutiert. Und wir haben in der vorberatenden Kommission beschlossen, dass wir den Antrag auf der Seite 3 im grünen Papier zu Artikel 18 zurückziehen und den neuen Antrag, die Neuformulierung von Artikel 18, vollumfänglich unterstützen. Die Vorteile der Neuformulierung sehen wir, wie schon ausformuliert worden ist, in der fixen Zahl, wir können damit leben, dass diese jetzt bei 51 festgelegt wurde, und mit der Stimmgleichheit. Und wichtig scheint mir die Einsicht, dass die Synodalen nicht nur der eigenen Kirchgemeinde verpflichtet sind, sondern allen Mitgliedern in dieser Landeskirche. Deshalb beantragen wir Ihnen, den Artikel 18 gemäss dem Vorschlag des Kirchenrats anzunehmen.

Sibylle Blumer: Vielen Dank, Marcel Steiner, dann ist die Diskussion jetzt offen für Voten zum Artikel 18. Das Wort wird nicht gewünscht. Dann können wir jetzt über den Antrag des Kirchenrats abstimmen, dass der Artikel 18 so lautet wie er vom Kirchenrat vorgeschlagen wird, mit diesen vier Absätzen. Weil es auch um den Antrag der vorberatenden Kommission geht, stimmen wir trotzdem mit grün ab, nicht wie sonst mit rot. Wer für den Artikel 18 ist, wie er vorgeschlagen wird, zeige das bitte mit der grünen Karte.

Sie Synode genehmigt folgenden Antrag des Kirchenrats mit 36 Ja-Stimmen:

² Die Synode besteht aus 51 Mitgliedern.

³ Jede Kirchgemeinde hat mindestens einen Sitz.

⁴ Die restlichen Sitze werden nach Massgabe ihrer Mitglieder auf die Kirchgemeinden verteilt.

⁵ Das Nähere regelt das Reglement.

Der Form halber müssen wir noch über den Artikel 18 als Ganzes abstimmen, weil er noch einen kleinen ersten Absatz hat, «*Die Synode besteht aus den Abgeordneten der Kirchgemeinden*».

Die Synode genehmigt den Artikel 18 wie folgt mit 36 Ja-Stimmen:

¹ Die Synode besteht aus den Abgeordneten der Kirchgemeinden.

² Die Synode besteht aus 51 Mitgliedern.

³ **Jede Kirchgemeinde hat mindestens einen Sitz.**

⁴ **Die restlichen Sitze werden nach Massgabe ihrer Mitglieder auf die Kirchgemeinden verteilt.**

⁵ **Das Nähere regelt das Reglement.**

Wir haben den Artikel 18 abgeschlossen. Wir kommen zu einem Antrag von Irina Bossart, Synodale aus Stein. Es handelt sich um ein Thema, das wir an der letzten Sitzung intensiv diskutiert haben. Der Pfarrkonvent hat den Antrag gestellt, dass die Artikel 34 und 35 aus der geltenden Verfassung in die neue Verfassung übernommen werden sollen. Es geht dort darum, dass der Pfarrkonvent und weitere kirchliche Berufsgruppen einen landeskirchlichen Konvent bilden können und dem Kirchenrat und der Synode Anträge stellen dürfen. Dann haben wir auch über den Antrag Gugger, Bezzola, Rommel diskutiert, der gelautet hat «*kirchliche Berufsgruppen und Interessengemeinschaften können der Synode Anträge stellen*». Beide Anträge wurden abgelehnt und somit ist momentan die Version des Kirchenrats gültig, die auf der Seite 28 der Synopse unter «*weitere Organe*» steht. Der Antrag von Irina Bossart nimmt das Thema «*Antragsrecht*» noch einmal auf und möchte es auch an einen anderen Platz in der Verfassung setzen. Sie sehen den Antrag eingblendet und ich bitte Irina Bossart jetzt ihren Antrag zu begründen.

Irina Bossart, Stein: Geschätzte Präsidentin, geschätzte Synodale, ich habe noch einmal über dieses Antragsrecht nachstudiert, aber jetzt mit diesen Ausführungen von Jacqueline Bruderer weiss ich nicht, ob es dann allenfalls auf eine untere Stufe kommt. Aber mir scheint es doch wichtig auf Verfassungsstufe. Und zwar würde ich es auch nicht unter «*gesonderte Organe*» nehmen, sondern bei der Synode angliedern, und zwar als neuer Artikel, hinter dem Artikel 21 Wahlen. Es wäre dann der Artikel 22, Antragsrecht. Das Recht Anträge zu stellen, würde ich den Synodalen geben. Die haben es ja schon, aber es soll explizit noch einmal erwähnt werden. Von der Synode eingesetzte Kommission sollen das Recht auch haben, der Pfarrkonvent und die Präsidienkonferenz. Die Begründung ist, dass jedem und jeder Synodalen ins Bewusstsein gerufen werden soll, und zwar auf hoher Stufe, auf Verfassungsstufe, dass sie und er ein Antragsrecht haben. Dann, Personengruppen wie die Präsidienkonferenz oder der Pfarrkonvent, die mit hoher Frequenz mit Belangen für die Gestaltung von der Kirche beschäftigt sind, die Möglichkeit zu geben, mit einer eigenen Stimme sich einbringen zu können und für die Belebung der Diskussion. Es gibt einige Pfarrpersonen, die nicht im Pfarrkonvent versammelt sind. Sie sind zwar darin versammelt, aber sie wohnen nicht im Kanton und können deshalb auch nicht Synodale werden. Und wir haben vorher gehört, dass jede Synodale eigentlich für das Gesamte steht und nicht einen Auftrag haben sollte. Ich als Pfarrperson müsste die Stimme des Pfarrkonvents einbringen. Wir im Pfarrkonvent stimmen auch demokratisch darüber ab, ob wir einen Antrag machen sollen, weil, wo zwei Pfarrpersonen, sind drei Meinungen. Dort gibt es schon eine Diskussion über Eingaben. So gäbe es die Möglichkeit nach dem demokratischen Beschluss beispielsweise im Pfarrkonvent oder eben auch in der Präsidienkonferenz, einen solchen Antrag an die Synode zu machen. Und vielleicht noch ein kleiner Rückblick. Von 1529 bis 1877, also 348 Jahre lang, bestand die Synode nur aus Pfarrpersonen mit ein paar Vertretern der Regierung und ab 1878 bis dato, 143 Jahre, also nicht ganz ein Drittel, waren die Pfarrpersonen dann ganz in der Minderheit. Und es wäre vielleicht auch noch eine Motivation für den Pfarrkonvent, sich überhaupt mit den Synodentraktanden auseinander-

zusetzten. Das ist gar nicht unbedingt gegeben. Es gibt Kollegen und Kolleginnen von mir, die keine Ahnung haben, was in der Synode läuft, weil sie sich damit nicht auseinandersetzen müssen. Dann könnte man sich noch fragen, wovor haben Sie Angst? Die Synode kann ja in jedem Moment Nichteintreten beschliessen und nachher demokratisch über einen Antrag befinden. Mir ist es wichtig, dass es hier noch eine Belebung der Diskussion gibt und dass die Möglichkeit besteht, dass ein erweiterter Kreis zu einer Diskussion beitragen kann. Danke.

Sibylle Blumer: Danke, Irina, bleibst Du noch kurz vorne. Ich habe noch eine kurze Frage. Du hast nichts zum Absatz 2 vom neuen Artikel 22 gesagt.

Irina Bossart: Ja, genau. Das ist noch eine Idee zusätzlich, dass jedes Kirchenmitglied das Recht hat, Gesuche und Eingaben an eine landeskirchliche Behörde zu richten und diese Behörde wäre auch verpflichtet, innert nützlicher Frist eine begründete Antwort zu geben. Das wäre ein basisdemokratisches Element. Klar kann man das auch so machen, aber wenn es verfassungsgemäss verankert wäre, dann gibt es dem etwas mehr Gewicht.

Sibylle Blumer: Dann wäre hier der Kirchenrat gemeint?

Irina Bossart: Ja, oder auch die Synode oder Synodale.

Sibylle Blumer: Gut, vielen Dank. Möchte sich der Kirchenrat erst zu diesem Antrag äussern? Die vorberatende Kommission?

Marcel Steiner: Die vorberatende Kommission hatte keine Zeit, dies noch zu diskutieren.

Sibylle Blumer: Gut, danke. In dem Fall ist jetzt die Diskussion offen zum Antrag von Irina Bossart. Bitte, Martin Breitenmoser.

Martin Breitenmoser: Das ist ein Rückkommensantrag. Über Rückkommensanträge muss abgestimmt werden in der Synode ohne Diskussion in der Synode, ob man den Rückkommensantrag überhaupt annehmen will oder nicht.

Sibylle Blumer: Ja, ich möchte dazu sagen, dass wir das diskutiert haben, mit Jacqueline. Für uns ist das ein neuer Antrag, weil ein neuer Artikel in die Verfassung kommen soll. Es soll nicht an einem bestehenden Artikel etwas geändert werden. Deshalb haben wir beschlossen, dass es kein Rückkommensantrag ist und wir nicht darüber abstimmen, ob die Diskussion ermöglicht wird. Kannst Du damit leben, Martin?

Martin Breitenmoser: Das entscheidet das Büro.

Sibylle Blumer: Ja, man kann es auf beide Seiten anschauen. Aber wir finden, dass es ein neuer Antrag ist und deshalb die Diskussion möglich sein soll. Ich bitte Sie, sich dazu zu äussern. Die Zeit war etwas kurz. Aber wir haben ja das Thema «Anträge von verschiedenen Gruppierungen» das letzte Mal auch schon ausführlich diskutiert. Ja, bitte, Christoph Gugger.

Christoph Gugger: Wir haben dies in der Präsidienkonferenz auch schon diskutiert und waren uns nicht einig, ob es das überhaupt braucht für die Präsidien oder nicht. Grundsätzlich kann jeder aus der Präsidienkonferenz, wenn er auch in der Synode ist, einen Antrag stellen. Aber wie wir gehört haben, dass ein Synodaler seine eigene Meinung kundtun muss, dann wäre es ja nicht richtig, wenn eine Gruppierung etwas beschliessen würde und er muss dann, weil er Synodaler ist, diesen Antrag stellen. Ich bin auch etwas in der Zwickmühle, ob ich diesen Antrag unterstützen soll oder nicht. Aus der Sicht, dass die Synodalen unabhängig entscheiden müssen, müssten wir ihn annehmen, damit auch die Präsidien als Gruppierung einen Antrag stellen können. Aber alle Pfarrer oder viele Pfarrer und Präsidien sind Synodale und können somit, wenn sie den Antrag unterstützen möchten, als Synodale den Antrag stellen.

Sibylle Blumer: Danke, Christoph Gugger. Weitere Wortmeldungen, bitte, Martin Breitenmoser.

Martin Breitenmoser: Liebe Synodale, der Antrag ist der vorberatenden Kommission kurzfristig zugestellt worden. Ich habe einmal angeschaut, was das heissen könnte. Der Rückkommensantrag, ich sage jetzt doch Rückkommensantrag, weil er von Irina Bossart so tituliert wurde, bringt grundsätzlich materiell nichts Neues. Wir haben an der letzten Sitzung über die angesprochenen Themen sehr lange und ausführlich gesprochen. Dem Antrag des Pfarrkonvents wurde mit 31 Nein-Stimmen nicht entsprochen. Das war ein klares Signal, dass man den Pfarrkonvent nicht in die Verfassung aufnehmen will. Jetzt kommt der Rückkommensantrag von Irina mit den gleichen Anliegen eigentlich noch einmal, aber noch etwas ausgeweitet und bringt völlig unverständlich neue Aspekte rein. Wenn ein Antrag mit einer Mehrheit von über 30 Stimmen abgelehnt wird, finde ich, ist es unschön, wenn man es durch die Hintertür noch einmal probiert. Ich bitte Sie, den Rückkommensantrag aus folgenden Gründen abzulehnen: Das Antragsrecht, wie es Irina Bossart vorschlägt, gehört nicht in die Verfassung. Das hat uns Jacqueline Bruderer vorher klar aufgezeigt. Es wird, wie es auch richtig ist, im Geschäftsreglement der Synode abgehandelt. So soll es auch weiterhin sein. Zweitens: Eine Interessengruppierung wie zum Beispiel der Pfarrkonvent oder die Präsidienkonferenz gehören ebenfalls nicht in die Verfassung. Allenfalls kann man das in einem Reglement abhandeln. Übrigens, die Präsidienkonferenz hatte nie einen Anspruch auf ein Antragsrecht. Und das wird auch in Zukunft höchstwahrscheinlich nicht so sein. Drittens: Mit dem Werkzeug der Interpellation und der Motion kann jedes Mitglied der Synode seine Forderungen und Fragen platzieren. Das hat Jacqueline sehr gut ausgeführt. Ebenfalls kann jedes Mitglied der Synode bei den Beratungen der Reglemente einen Antrag stellen. Wir Synodale haben genügend demokratische Werkzeuge, um unsere Anliegen platzieren zu können. Es braucht keine neuen Gefässe. Viertens: Der Pfarrkonvent ist heute, wenn ich richtig gezählt habe, mit neun Mitgliedern in der Synode vertreten. Das sind rund 20% der Synodalen. Sie sind damit bestens ausgestattet, ihre Anliegen einzubringen. In der Verfassung steht, «*dass Mitglieder ohne Instruktion stimmen*». Das gibt für mich einen erheblichen Druck auf jene Pfarrsynodalen, die eine andere Meinung vertreten als beispielsweise dann der Antrag des Pfarrkonvents. Ich sehe nicht ein, weshalb die Interessen der Pfarrer doppelt gewichtet werden sollen. Das gleiche gilt für die Präsidenten. Fünftens: Absatz 2 vom vorgesehenen Artikel geht eindeutig zu weit. Wir werden von unseren Kirchgemeinden demokratisch gewählt, wir sind die ersten Ansprechpersonen für landeskirchliche Fragen für

unsere Mitglieder, wir Synodale haben die Möglichkeit, Anliegen von Mitgliedern in die Synode zu bringen oder wir können direkt bei einem Ressortleiter nachfragen. Man muss sich vorstellen, sollte Absatz 2 von den Mitgliedern angewendet werden, was das für Mehrarbeit für den Kirchenrat, respektive für die Geschäftsstelle bedeuten würde. Bleiben wir bei unserer Entscheidung von der ersten Lesung anlässlich der letzten Synode und lehnen den Antrag von Irina Bossart ab. Danke.

Sibylle Blumer: Danke, Martin Breitenmoser. Gibt es weitere Voten zu diesem Antrag? Jawohl, bitte, Koni Bruderer.

Koni Bruderer: Wenn es keine weiteren Voten gibt, kommt als nächstes die Abstimmung, deshalb muss ich doch noch etwas sagen. Also, in diesem Absatz 1 von diesem Artikel 22, den Irina Bossart vorschlägt, gibt es den Kirchenrat nicht mehr. Der Kirchenrat hat kein Recht, Anträge an die Synode zu stellen. Und im Absatz 2, Gesuche und Eingaben, das sind keine qualifizierten Begriffe. Man müsste beispielsweise sagen «*jedes Kirchenmitglied hat das Recht, eine Petition*» und dann nicht an die landeskirchlichen Behörden, sondern konkret an die Kirchenvorsteherschaften und den Kirchenrat zu richten. Das sind die landeskirchlichen Behörden. Die Synode ist keine Behörde, die Synode ist das Parlament. Ich würde Sie bitten, wenn Sie diesem Artikel zustimmen, vorher noch die Wortwahl genau anzuschauen. Danke.

Sibylle Blumer: Gut, dann müsste man im Absatz 1 sicher den Kirchenrat noch reinnehmen.

Irina Bossart: Ich habe gedacht, dass er das so oder so hat.

Sibylle Blumer: Dann kommen wir jetzt zur Abstimmung. Ich möchte über Absatz 1 und 2 getrennt abstimmen mit dem Vorbehalt, dass wenn Absatz 2 angenommen würde, dieser in der Wortwahl noch angepasst werden müsste, weil er jetzt nicht ganz gesetzeskonform formuliert ist. Wir stimmen jetzt über den neuen Artikel 22 ab, und zwar erst über den Absatz 1. Wer dafür ist, dass dieser so in die Verfassung kommt, zeigt es mit der grünen Karte, wer dagegen ist, zeigt es mit der roten Karte.

Die Synode lehnt den Antrag Bossart, nachdem die Verfassung mit dem Artikel 22 Absatz 1 ergänzt werden soll, mit 32 Nein-Stimmen und 4 Ja-Stimmen ab.

Der Form halber stimmen wir noch über den zweiten Absatz ab. Dieser könnte auch alleine dastehen, auch wenn der erste wegfällt. Wer dafür ist, dass der Absatz mit allfälligen Anpassungen aufgenommen wird, zeigt es mit der grünen Karte, wer dagegen ist, zeigt es mit der roten Karte.

Die Synode lehnt den Antrag Bossart, nachdem die Verfassung mit dem Artikel 22 Absatz 2 ergänzt werden soll, mit 34 Nein-Stimmen, 1 Ja-Stimme und 1 Enthaltung ab.

Sibylle Blumer: Jetzt kommen wir zu einem weiteren Rückweisungsantrag vom letzten Mal. Er wurde von Esther Johnson, Gais eingereicht und wurde von der Synode angenommen. Er betrifft Artikel 45 des Verfassungsentwurfs. Es

geht um das Thema Zusammenarbeit unter den Kirchgemeinden und als Ultima Ratio um die Zusammenlegung von Kirchgemeinden. Der Kirchenrat hat den Artikel teilweise neu formuliert. Er liegt uns auf der Seite 13 schriftlich vor in den Unterlagen, die wir noch per Mail erhalten haben. Ich bitte Koni Bruderer den Antrag des Kirchenrats zu erläutern.

Koni Bruderer: Ja, es war und ist dem Kirchenrat ein grosses Anliegen, dass dieser Artikel so verstanden wird, wie er gemeint ist. Wir hatten nach der letzten Synodensitzung den Eindruck, dass er als Drohung oder als Machtinstrument gemeint sei, dass wir Sie zu Sachen zwingen könnten, die Sie gar nicht wollen, und das ist überhaupt nicht die Idee. Sondern, Marcel Steiner hat es im Namen der vorberatenden Kommission sehr schön gesagt, dieser Artikel bildet eine Notlösung für Gemeinden, die nicht mehr selbstständig sein können. Und deshalb haben wir versucht, den Artikel so zu formulieren, dass dieser Geist etwas besser rüberkommt. Und wir hoffen, Sie sehen das auch so. Wir haben den Eindruck, so spricht er das aus, wie er eigentlich gemeint ist. Den Absatz 1 belassen wir und den Absatz 2 und 3 haben wir so neu formuliert, wie Sie das jetzt sehen.

Sibylle Blumer: Danke, Koni Bruderer. Möchte sich die vorberatende Kommission dazu äussern? Bitte, Marcel Steiner.

Marcel Steiner: Die vorberatende Kommission hat auch den Artikel 45 noch einmal intensiv diskutiert und wie schon vorher, unterstützen wir den Vorschlag des Kirchenrats zu Artikel 45, auch mit diesen redaktionellen, in Anführungs- und Schlusszeichen, Entschärfungen. Uns ist es wichtig, das möchten wir wirklich betonen in der vorberatenden Kommission, dass mit diesem Artikel keine Drohkulisse aufgebaut werden soll, vor allem für die kleinen oder schwächeren Kirchgemeinden. Er ist viel mehr als ein Auffangnetz zu verstehen. Wenn eine Kirchgemeinde nicht mehr handlungsfähig ist, soll sie nicht einfach untergehen. Deshalb bittet Sie vorberatende Kommission, dem Artikel 45, so wie er jetzt formuliert ist, zuzustimmen.

Sibylle Blumer: Vielen Dank, Marcel Steiner. Möchte sich Esther Johnson noch dazu äussern?

Esther Johnson: Nein.

Sibylle Blumer: Dann ist da auch noch ein Antrag des Pfarrkonvents. Erst aber Hansueli Nef und dann Markus Grieder. Ich wollte sagen, dass aus dem Pfarrkonvent noch ein Antrag zu einer Änderung des Artikel 45 vorliegt.

Hansueli Nef: Geschätzte Synode, ich finde den Vorschlag gut, nur hat er meines Erachtens einen Mangel. Es kommt das Wort «Gesetz» vor darin. Und wir kennen in der Landeskirche keine Gesetze. Man müsste vermutlich sagen «*ihr durch die Verfassung übertragenen Aufgaben nicht mehr erfüllen kann*». Oder wenn man weitergehen will «*...durch Verfassung und Reglemente übertragenen...*», aber die Reglemente stützen sich auf die Verfassung. Ich würde «*...durch die Verfassung übertragenen Aufgaben*» schreiben, aber nicht «*im Gesetz*».

Sibylle Blumer: Danke, Hansueli Nef. Du, Koni, möchtest grad Replik geben?

Koni Bruderer: Ganz kurz. Den Begriff «Gesetz» haben wir genau deshalb gewählt, weil die drei Stufen somit zusammengefasst sind – Verfassung, Reglement und Verordnung. Aber wir können auch damit leben, wenn dort ein anderer Begriff steht. Das ist klar.

Sibylle Blumer: Danke, Koni Bruderer. Jetzt bitte, Markus Grieder.

Markus Grieder, Urnäsch: Den Antrag des Pfarrkonvents habe ich letztes Mal vorgebracht, deshalb haben wir überhaupt darüber diskutiert. Unser erster Antrag wäre, den Artikel 45 überhaupt zu streichen und wenn man ihn nicht streichen möchte, wäre der zweite Vorschlag jetzt auf der Leinwand eingeblendet. *«Die Gemeinden, die nicht mehr lebensfähig sind im Gespräch mit dem Kirchenrat innert nützlicher Frist eine Lösung finden und die nützliche Frist muss gemeinsam festgelegt werden»*, das ist so Juristensprache. Die Beteuerungen, dass es sich dabei nicht um ein Machtinstrument handelt, tönen herzig, wir reden aber über Juristerei und nicht über herzige mitmenschliche Empfindungen. Und ich finde es eigentlich, wie es der Menschenwürde entsprechen würde, finde ich es auch würdig, einer schwachen Gemeinde gegenüber, auch wenn sie nicht mehr lebensfähig ist, dass nicht über sie verfügt und bestimmt wird, sondern dass sie verbindlich in einen solchen Lösungsprozess einbezogen ist. Das Anhörungsrecht ist für mich das markanteste neue Wort im Gegenvorschlag – sehr mager in meinen Augen. Ich finde, ein Anhörungsrecht hat eine schwache Gemeinde so oder so. Das ist auch juristischer Anstand wie man miteinander umgeht. Wenn es ganz schwierig wird, wenn eine Gemeinde zu wenig Personal oder kein Geld mehr hat, dann ist ein Anhörungsrecht eh gewährleistet. Somit ist der Gegenvorschlag nichts Substanzielles. Ich möchte deshalb im Namen des Pfarrkonvents vorschlagen, dass wir die Änderung in Absatz 3 annehmen, zwecks würdigeren Veränderungsabläufen.

Sibylle Blumer: Würde der Pfarrkonvent in dem Fall statt dem Absatz 3 vom Kirchenrat den neuen Absatz 3 stehenlassen, bzw. Absatz 2 und 3 würden dann zu einem neuen Absatz 2 werden? Der Antrag, dass der Artikel 45 gestrichen wird, besteht dieser weiterhin und liegt dieser schriftlich vor?

Markus Grieder: Ja, er liegt schriftlich vor. Wir haben letztes Mal schon darüber gesprochen, aber wir haben noch nicht darüber abgestimmt.

Sibylle Blumer: Gut, dann ist das Wort jetzt offen. Die vorberatende Kommission äussert sich nicht. Das Wort ist offen zum Artikel 45. Es liegen zwei Anträge vor bis jetzt. Keine Voten, dann stimmen wir erst darüber ab, ob der Artikel 45 gestrichen werden soll oder ob er in irgendeiner Form in der Verfassung bleibt. Wer will, dass der Artikel 45 in der Verfassung bleibt, ohne dass wir jetzt schon festlegen in welcher Form, zeigt die grüne Karte und wer will, dass er gestrichen wird, zeigt die rote Karte.

Die Synode entscheidet mit 33 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen, dass der Artikel 45 in irgendeiner Form in der Verfassung bleiben soll.

Sibylle Blumer: Gut, der Artikel 45 bleibt in irgendeiner Form in der Verfassung. Er wird aber jetzt noch verändert. Ich sage noch einmal, es geht darum, dass Absatz 2 und 3 zu einem neuen Absatz würden, so wie ihn der Pfarrkonvent

formuliert hat. Ich frage noch einmal, gibt es Diskussionen, gibt es noch einmal Voten? Bitte, Christoph Gugger.

Christoph Gugger: Ich habe nur eine Frage. Stellt sich jetzt die Frage, ob wir den Antrag 2 des Pfarrkonvents oder den neuen des Kirchenrats wählen sollen?

Sibylle Blumer: Ja, wir müssen die beiden Varianten einander gegenüberstellen. Den Antrag des Kirchenrats sehen Sie auf dem letzten Blatt auf der Seite 13.

Markus Kuster, Walzenhausen: Ich habe noch eine Frage. Wie ist es, wenn zum Beispiel kein Kirchgemeindepräsident mehr gewählt werden kann, weil es keinen gibt oder weil das niemand will. Gibt es dann einen, ich sage jetzt einmal, Kastenvogt?

Sibylle Blumer: Hier geht es um die Frage, was passiert, wenn eine Kirchgemeinde nicht mehr überlebensfähig wäre, oder ihren gesetzlichen Auftrag nicht mehr erfüllen könnte. Bitte, Koni Bruderer.

Koni Bruderer: Die Frage, die Markus Kuster stellt, was passiert, wenn eine Kirchgemeinde kein Präsidium mehr findet, das haben wir schon jetzt. Dann ist die Landeskirche verpflichtet dieser Kirchgemeinde eine Verwaltung zu geben. Aber in diesem Fall ist eine Kirchgemeinde nicht *«nicht mehr in der Lage ihre Aufgaben zu erfüllen»*. Es müsste schon noch mehr hinzukommen.

Sibylle Blumer: Danke, Koni Bruderer. Ist die Frage somit beantwortet? Gibt es weitere Fragen und Anmerkungen zum Artikel 45? Gut, dann stimmen wir darüber ab. Es steht der Artikel 45 gemäss Vorschlag des Kirchenrats im Raum und jener des Pfarrkonvents, der Absatz 1 bleibt unverändert. Es geht nur um Absatz 2 und 3. Wer den Vorschlag des Kirchenrats zu Artikel 45 annehmen will, zeigt die grüne Karte und wer den Vorschlag des Pfarrkonvents annehmen will, zeigt die rote Karte.

Antrag Kirchenrat: 27
Antrag Pfarrkonvent: 9
Enthaltung: 0

Die Synode genehmigt die Formulierung des Kirchenrats zu Artikel 45 wie folgt:

¹ Die Kirchgemeinden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter sich und mit der Landeskirche zusammen.

² Ist eine Kirchgemeinde nicht mehr in der Lage, die ihr im Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, kann der Kirchenrat sie nach Anhörung zur Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden der Region verpflichten und die dazu nötigen Massnahmen treffen.

³ Ist eine Kirchgemeinde über einen Zeitraum von mehreren Jahren nicht mehr in der Lage, die ihr im Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, kann die Synode Kirchgemeinden zusammenlegen.

Sibylle Blumer: Ich schlage vor, dass wir eine kurze Pause machen. Es ist halb sechs. Wir haben noch einige Diskussionen vor uns. Wir treffen uns in einer Viertelstunde wieder, um 17.45h.

Pause von 17.30 bis 17.47 Uhr

Sibylle Blumer: Wir setzen die Beratung fort und kommen zum Teil sechs, Verfassungsrevision. Es liegt kein Antrag vor. Möchte sich jemand zum Artikel 46 äussern? Das ist nicht der Fall. Dann bleibt dieser so bestehen. Dann kommen wir zu Artikel 47. Hier geht es bereits um die Schluss- und Übergangsbestimmungen. Artikel 47 mit der Frist zur Inkraftsetzung, 1. Juli 2022. Hier gibt es auch kein Votum dazu. Der Artikel bleibt unverändert. Dann kommen wir zu Artikel 48, Übergangsbestimmungen. Der Artikel beinhaltet Absätze römisch eins bis vier. Ich gebe gerne Kirchenratspräsident Koni Bruderer das Wort, wenn er es möchte.

Koni Bruderer: Danke sehr, ich habe nur zum Absatz römisch vier eine Anmerkung. Sie sehen, dass die Frist, die der Kirchenrat beantragt, vier Jahre beträgt. Wir haben an der letzten Synodensitzung im Zusammenhang mit den Geschäften Stellenplan 2022 auch schon darüber gesprochen. Die vier Jahre haben schon mit dem zu tun, dass alle Beteiligten, die Geschäftsstelle, der Kirchenrat usw. dann auch Zeit benötigen, um all die Reglemente anzupassen und alles was weniger als vier Jahre beträgt, dünkt uns sehr sportlich.

Sibylle Blumer: Danke, Koni Bruderer. Ich gebe das Wort an die vorberatende Kommission. Bitte, Marcel Steiner.

Marcel Steiner: Ich habe erst noch eine Bemerkung zu römisch eins, Übergangsbestimmung. Den kann man nach unserer Meinung streichen. Und zum Vierer ist die vorberatende Kommission nach wie vor der Meinung, dass man die Frist auf drei Jahre verkürzen sollte, weil wir jetzt mit dem Stellenplan die Aufstockung der Geschäftsstelle bewilligt haben. Es ist uns schon klar, dass drei Jahre sportlich sind, aber vier Jahre sind auch sehr lang und irgendwann haben diese Behörden auch einmal genug von dieser Verfassungsrevision und sie wollen dieses Geschäft einmal definitiv abschliessen. Deshalb halten wir an unserem Antrag fest und beantragen, die Frist von vier auf drei Jahre zu verkürzen.

Sibylle Blumer: Danke, Marcel Steiner. Dann ist das Wort jetzt frei für die Synodalen, um sich zum gesamten Artikel 48 zu äussern oder zu einzelnen Abschnitten. Bitte, Martin Breitenmoser.

Martin Breitenmoser: Ich versuche, die Geschichte, die der Präsident der vorberatenden Kommission erläutert hat, ein wenig zu vertiefen. Die vorberatende Kommission hat sich lange über die Anpassung zum neuen Verfassungsrecht unterhalten. Nach längerer Diskussion und Anhörung von Jacqueline Bruderer haben wir entschieden, dass die vorberatende Kommission der Synode den Vorschlag macht, dass die Geschäftsstelle um 40% erhöht wird, damit die Arbeit speditiv erledigt werden kann. Das war aber unter dem Vorbehalt, dass die Frist auf drei Jahre runtergesetzt wird. Der Kirchenrat hat in der Fassung, die bis dahin vorlag, nur eine Stellenerhöhung von 10% gefordert. Die vorberatende Kommission war dann sehr erstaunt, dass der Kirchenrat den Antrag der

vorberatenden Kommission übernommen hat, aber die Frist von vier Jahren stehengelassen hat. Wir haben uns gefragt, was er sich dabei gedacht hat, als er zu Beginn nur eine Stellenerhöhung von 10% beantragt hat. Ich möchte Ihnen beliebt machen, dem Vorschlag der vorberatenden Kommission zuzustimmen. Erstens: Eine Aufstockung von zusätzlich 40%, gesamthaft ist es dann eine halbe Stelle, ist eine erhebliche Pensenerhöhung im Rahmen von mindestens 60'000 Franken. Mit dieser Erhöhung muss eine Reduktion der Frist möglich sein. Es ist zu berücksichtigen, wie diese Stelle die Rechnung den Finanzplan belastet, ich weiss nicht, ob Sie das gesehen haben. Das Betriebskapital sinkt in der Zeit von 2020 bis 2025 um über 40%. Und zweitens: Sollte es tatsächlich nicht möglich sein, dass diese Dreijahresfrist eingehalten wird, hat der Kirchenrat die Möglichkeit einen Antrag, um eine Verlängerung zu stellen. Aber ich bitte Sie, bei diesen drei Jahren zu bleiben und ersuche Sie den Antrag der vorberatenden Kommission zu unterstützen.

Sibylle Blumer: Danke, Martin Breitenmoser. Bitte, Christoph Gugger.

Christoph Gugger: Die drei Jahre würden auch für die Erarbeitung der Kirchengemeindereglemente gelten. Diese müssten in dieser Zeit auch von den Kirchengemeinden erarbeitet, vom Kirchenrat geprüft und von den Stimmberechtigten genehmigt werden?

Koni Bruderer: Ja.

Sibylle Blumer: Dann ist geklärt, was es auch noch bedeutet. Gibt es weitere Voten? Dann sieht es so aus, dass wir über die Frist abstimmen müssen, weil, ich sage es noch einmal, römisch eins der Übergangsbestimmungen wegfällt, denn es gibt ja weiterhin die Möglichkeit, die Kirchengemeinde zu wechseln. Das haben wir so beschlossen. Zu römisch zwei meinte ich sagen zu können, dass im Sommer 2022 eine neue Amtsperiode beginnt und die neu gewählten oder im Amt bestätigten Mitglieder der Synode noch einmal vier Jahre im Amt bleiben könnten, auch wenn ihre Kirchengemeinde mit der neuen Verfassung einen Sitz verlieren würde, weil es gewährleistet ist, dass man die Amtsperiode fertig machen kann. Römisch drei ist unbestritten und römisch vier, Anpassung an neues Verfassungsrecht, hier geht es jetzt um den Antrag der vorberatenden Kommission, der verlangt, dass die Anpassungen an das neue Verfassungsrecht innerhalb von drei Jahren erfolgen müssen. Die beantragten zusätzlichen 40 Stellenprozent haben wir, mindestes für das Jahr 2022, mit dem Stellenplan 2022 bereits bewilligt. Wir machen es so, wer den Antrag der vorberatenden Kommission annehmen will, dass die Frist drei Jahre beträgt, soll bitte grün zeigen und wer den Antrag des Kirchenrats annehmen will, dass es vier Jahre sein sollen, soll das mit der roten Karte zeigen:

Antrag vorberatende Kommission: 32

Antrag Kirchenrat: 3

Enthaltungen: 1

Die Synode genehmigt den Antrag der vorberatenden Kommission, nachdem die Anpassungen an das neue Verfassungsrecht innerhalb von drei Jahren erfolgen soll mit 32 Stimmen.

Sibylle Blumer: Sie haben den Antrag der vorberatenden Kommission genehmigt. Somit ist die Frist für die Anpassung an die neue Verfassung auf drei Jahre festgelegt. Die Beratung der einzelnen Artikel haben wir jetzt abgeschlossen. Es liegen jetzt noch zwei Anträge von Irina Bossart, Stein, vor, bevor wir zur Diskussion über die Präambel kommen. Der einte Antrag betrifft die Reihenfolge der einzelnen Teile, das heisst die Reihenfolge der Titel, die mit römischen Ziffern bezeichnet sind. Irina Bossart beantragt eine Umstellung der römischen Ziffern. Möchtest Du Deinen Antrag noch begründen, Irina Bossart?

Irina Bossart: Geschätzte Präsidentin, geschätzte Synodale, ich habe gedacht, weil die Kirchgemeinden oder die Landeskirche ja basisdemokratisch, von unten nach oben aufgebaut ist, nach neuem Verständnis, würde ich beliebt machen, dass die Kirchgemeinden oder der Artikel über die Kirchgemeinden oder der Teil über die Kirchgemeinden auch früher reinkommt, und zwar nach dem Teil «*demokratische Rechte*» und alles andere nachgeordnet wird. Gerade im Appenzellerland wurde schon ganz früh das Kirchhöri-Prinzip eingeführt, also die Kirchgemeinden oder die Kirchhören waren autonom, den Pfarrer zu wählen und sie war dann auch der Glaube der Gemeinde und deshalb auch noch etwas in historischer Anlehnung, aber auch wegen dem Gewicht, dass der erste Ort des Kirchenseins die Kirchgemeinde ist, deshalb würde ich diesen Teil nach vorne verschieben.

Sibylle Blumer: Vielen Dank, Irina Bossart. Möchte sich der Kirchenrat zu diesem Antrag äussern?

Koni Bruderer: Nur kurz. Der Kirchenrat hat bei seiner Gliederung sich daran orientiert, was landesweit üblich ist. Aber wenn Sie möchten, dass die Kirchgemeinden den Platz wechseln, bedeutet das keine substantielle Änderung, die man bekämpfen müsste.

Sibylle Blumer: Möchte die vorberatende Kommission dazu etwas sagen? Nein. Dann, gibt es Voten aus der Synode? Es würde dann so aussehen, dass bei beiden Varianten erst die Grundlagen kämen, dann die demokratischen Rechte und dann Vorschlag Kirchenrat die Behörden und beim Vorschlag Irina Bossart kämen dann die Kirchgemeinden und Behörden, Finanzordnung und Verfassungsrevision würden runterrutschen. Gut, dann sind wir abstimmungsreif. Wer den Antrag von Irina Bossart annehmen will, zeigt das mit der grünen Karte und wer den Vorschlag des Kirchenrats annehmen will, zeigt das mit der roten Karte.

Antrag Bossart: 25
Antrag Kirchenrat: 10
Enthaltung: 1

Die Synode genehmigt den Antrag Bossart, nachdem der fünfte Teil nach dem zweiten eingeordnet werden soll mit 25 Stimmen.

Vielen Dank. Sie haben den Antrag von Irina Bossart mit 25 Ja-Stimmen angenommen. Noch einmal Irina Bossart, sie hat den Antrag gestellt, dass der Verfassung ein Inhaltsverzeichnis beigefügt wird. Dazu kann ich sagen, dass es zur Verfassung so oder so ein Stichwortverzeichnis oder ein Sachregister

geben wird. Die genaue Form wurde noch nicht beschlossen. Ich weiss nicht, ob Jacqueline Bruderer dazu etwas sagen kann.

Jacqueline Bruderer: Ich wäre froh, wenn man dies offenlassen könnte, ob es dann Inhaltsverzeichnis oder Sachregister heisst. Das gibt es so oder so, denn dies bildet einen Bestandteil der Verfassung und nachher auch von einem Reglement.

Sibylle Blumer: Danke, Jacqueline. Ich frage Irina, ob wir eine Abstimmung machen sollen oder ob es so gut ist, wenn man weiss, dass es etwas gibt.

Irina Bossart: Danke, ich bin froh, wenn es etwas gibt. Ein Sachregister ist zwar nicht das gleiche wie ein Inhaltsverzeichnis. Die Verfassung ist schlank, das ist wahr. Sie ist auch schnell durchgeblättert, aber ich finde es trotzdem angenehm, wenn man auf den ersten Blick sieht, was wo ist. Das ist angenehm, aber es ist nicht lebensnotwendig.

Sibylle Blumer: Ziehst Du den Antrag zurück oder sollen wir darüber abstimmen, ob es ein Inhaltsverzeichnis geben soll?

Irina Bossart: Nein, ich ziehe den Antrag nicht zurück.

Sibylle Blumer: In diesem Fall stimmen wir darüber ab. Wer dafür ist, dass es ein Inhaltsverzeichnis gibt, wie auch immer das dann definiert ist...

Martin Breitenmoser: Wir sehen nicht, wohin dies kommen soll und was es heisst.

Sibylle Blumer: Das hat Irina Bossart offengelassen. Das dürfte vor oder nach der Verfassung sein.

Martin Breitenmoser: Wohin kommt es?

Irina Bossart: Ich habe geschrieben, dass es vor- oder nachgeordnet werden kann und soll den Überblick erleichtern.

Jacqueline Bruderer: Ich bitte Sie, diese Frage noch offen zu lassen. Ein Inhaltsverzeichnis machen wir so oder so, aber ob es dann Inhaltsverzeichnis heisst, oder ob es ein Inhaltsverzeichnis und ein Sachregister gibt, das ist noch offen. Wir haben das noch nicht beraten und möchten es offenlassen. Es wäre schade, wenn man das an dieser Stelle definitiv beschliessen würde.

Sibylle Blumer: Ich finde es noch schwierig, darüber abzustimmen, weil es das so oder so gibt. Ausser Irina Bossart besteht darauf, dass man dem Inhaltsverzeichnis nennt. Aber es ist ein wenig schwammig, was Du damit meinst.

Irina Bossart: Die jetzige Verfassung hat ja kein Inhaltsverzeichnis.

Jacqueline Bruderer: Doch, die geltende Verfassung hat ein Inhaltsverzeichnis. Sonst stelle ich einen Gegenantrag, denn ich habe gelernt, dass ich auch Anträge stellen kann.

Lachen.

Irina Bossart: Dann ziehe ich meinen Antrag zurück.

Sibylle Blumer: Danke für den Rückzug des Antrags, dann müssen wir nicht darüber abstimmen. Dann wären wir jetzt beim letzten Thema, bei der Präambel und beim Satz, der vor der Präambel steht. Möchte sich der Kirchenrat, Koni Bruderer, zu dem äussern? Ich würde mich auf eine theologische Diskussion und Ansichten freuen in diesem Gremium. Es liegt ein Antrag von Irina Bossart vor zum ersten Satz, der in unserer Verfassung vor der Präambel steht. Irina Bossart, möchtest Du das noch einmal erläutern?

Irina Bossart: Der Bibelvers, der vorgesehen ist aus Korinther 3,11, er ist zwar ein fundamental paulinischer Satz, aber er ist schon in anderen Kirchenverfassungen drin, aber das ist kein stichhaltiges Argument und könnte eher Zusammengehörigkeit signalisieren. Doch wenn man die Synopse von verschiedenen Kirchenverfassungen anschaut, fände ich es auch schön, wenn ein Spektrum aufscheint, das verschiedene Verse zeigt. Es ist ja eine ganze Fülle vorhanden und in der Variante 1 ist Christus zwar zentral da, als zentrales Element. Aber es dünkt mich, es ist noch etwas mehr Bewegung drin, wo auch jedes einzelne Kirchenmitglied gefordert ist, sich aufbauen zu lassen zu einem geistlichen Haus, so dass auch Leben einkehrt, was wir im Sinn haben mit dieser Verfassung. Die Variante 2 kann man streichen.

Sibylle Blumer: Variante 2 streichen, gut. Ich stelle fest, dass der Kirchenrat das Fundament festlegen will und Irina möchte ein Haus bauen.

Lachen.

Gibt es weitere Voten zu diesem ersten Satz, zu diesem Bibelvers? Ich hoffe etwas auf die Pfarrpersonen, die sich dazu äussern.

Martin Breitenmoser: Ich getraue mich jetzt auch als Nichttheologe etwas dazu zu sagen. Die Kirchenverfassung ist das Fundament von unserer Kirche. Und es stellt sich die Frage, worauf die Kirchenverfassung baut. Mir gefällt deshalb der Ausdruck «*Fundament*» sehr gut. Wir bauen die Kirchenverfassung auf das Fundament von Jesus Christus. Deshalb habe ich den Eindruck, dass es sehr gut passt, wenn wir «*Fundament*» drin haben, weil das Fundament unsere Verfassung ist.

Sibylle Blumer: Danke, Martin Breitenmoser. Gibt es weitere Voten zu diesem Haus oder Fundament? Bitte, Verena Hubmann.

Verena Hubmann: Mir gefällt am Vorschlag von Irina sehr gut, dass das basisdemokratische, wir alle sind eigentlich angesprochen, jeder und jede einzelne, und so das lebendige Sein, das gefällt mir. Und dann, dass es ein Haus gibt. Und irgendwo in der Bibel heisst es, es hat viele Wohnungen in diesem Haus. Das ist mir ein sehr lieber Gedanke, dass es verschiedene Zimmer und verschiedene Stöcke hat, wo man Platz hat. Und das Fundament von Jesus Christus haben wir ja auch hier. Ich plädiere für den Spruch, den Irina vorschlägt.

Sibylle Blumer: Danke, Verena Hubmann. Weitere Wortmeldungen zu diesem ersten Satz. Dann müssen wir jetzt auch über einen Bibelvers abstimmen, was mir zwar etwas komisch vorkommt. Dann machen wir es so, dass wir über die Variante 1 von Irina Bossart abstimmen. Die Version Bossart ist grün und jene des Kirchenrats ist rot.

Antrag Bossart: 17

Antrag Kirchenrat: 19

Enthaltungen: 0

Die Synode genehmigt den Antrag des Kirchenrats, nachdem die Präambel mit den Satz 1. Kor 3,11 eingeführt werden soll mit 19 Stimmen.

Sibylle Blumer: Gut, mit knappem Vorsprung bleibt die Version des Kirchenrats wie er im Vorschlag aufgeschrieben ist «*Ein anderes Fundament kann niemand legen als das, welches gelegt ist: Jesus Christus*». Gut, dann sind wir bei der Präambel selber, über die wir auch noch befinden müssen. Meines Wissens ist dazu nichts eingegangen. Ich schaue in die Runde, ob es Voten zur Präambel selber gibt. Möchte sich der Kirchenrat dazu äussern, wie er zu dieser Präambel gekommen ist?

Koni Bruderer: In der gebotenen Kürze, der Kirchenrat hat gefunden, dass zu einer schlanken Verfassung auch eine schlanke Präambel gehört, in der aber das wesentliche, das fundamentale drinsteht und wir meinen, mit dieser kurzen Formulierung haben wir es nicht einmal so schlecht getroffen. Wir haben damit gerechnet, dass es eine halbtages- oder gar tagesfüllende Debatte in der Synode über diese Präambel gibt. Und jetzt gibt es sie nicht. Das nehme ich als Votum, dass die Formulierung auf ziemlich grosse Zustimmung stösst.

Sibylle Blumer: Danke, Koni Bruderer. Das stellt sich gleich raus. Wenn keine Voten mehr sind... Bitte, Roman Fröhlich.

Roman Fröhlich, Herisau: Ich möchte gerne zwei Fragen stellen. Ist diese Präambel die gleiche wie bei der EKS?

Koni Bruderer: Nein.

Roman Fröhlich: Die zweite Frage. Wir haben die Dreieinigkeit erwähnt, die Liebe Gottes, die Gnade Jesu Christi und das Wirken der Heiligen Geistkraft. Woher kommt diese Geistkraft? Ich habe diese in der Bibel nicht gefunden, aber ich bin auch nicht so studiert. Vielleicht kann mir da noch jemand eine Antwort geben. Also, ich verstehe «Heilig Geist» als Tröster und Beistand, so habe ich das bis jetzt verstanden und in der Dreieinigkeit als Person und deshalb frage ich danach, was Geistkraft ist?

Sibylle Blumer: Danke, Koni Bruderer möchte sich dazu äussern.

Koni Bruderer: Dazu gebe ich sehr gerne eine Antwort. Der Heilige Geist, der Geist von Gott ist in der Ursprache «Ruach» weiblich, die Geistin. Das kann man aber in Deutsch nicht sagen. Statt «der Vater», «der Sohn», «der Geist» zu sagen, geht man dazu über, den weiblichen Ursprung zu nehmen, deshalb haben wir die Geistkraft gewählt, aber gemeint ist schon der «Heilige Geist».

Sibylle Blumer: Danke, Koni Bruderer. Gibt es weitere Voten zur Präambel? Gut, dann stimmen wir darüber ab. Wer mit der Präambel im Wortlaut wie sie vorliegt einverstanden ist, zeigt die grüne und wer damit nicht einverstanden ist, zeigt die rote Karte.

Die Synode stimmt der Präambel im Entwurf der Kirchenverfassung mit 34 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen zu.

Gut, dann ist diese Präambel so fixiert wie sie hier steht, mindestens bis zur zweiten Lesung. Wir haben uns jetzt durch das Gesetzeswerk gearbeitet und dabei auch einiges gelernt. Ich denke, wir können stolz darauf sein. Die zweite Lesung erfolgt am Montag, 28. März 2022 im Beisein von Lorenz Engi. Er ist Jurist und hat den Kirchenrat in der Erarbeitung der neuen Verfassung beraten. Sie werden die Einladung zu dieser Synode und eine angepasste Version zum Verfassungsentwurf mit den beschlossenen Änderungen vorgängig erhalten. Wir kommen jetzt zum Traktandum 5, allgemeine Umfrage. Ich gebe das Wort gerne erst Uschi Hofmänner und dann Irina Bossart von der Projektkommission.

5. Allgemeine Umfrage

Uschi Hofmänner, Präsidentin Projektkommission, Herisau: Im Namen der Projektkommission haben wir, Irina und ich, diesen Auftrag gefasst. Diesen möchten wir am Schluss der Synode noch rasch erledigen. Zuerst möchte ich einen kurzen Rückblick auf die Arbeit der Projektkommission der Synode in den letzten sechs Jahren geben: Im Jahr 2016 hat ein Teil der heutigen Projektkommission mit dem Kirchenrat im Idyll-Prozess die Veranstaltungen drei und vier geleitet. Daneben hat sie eine Abendveranstaltung organisiert und hat verschiedene Leute aus fusionierten Kirchengemeinden eingeladen, die uns von ihren Erfahrungen erzählt haben. In der Präsidienkonferenz gab es dann einen Vortrag über die Öffentlichkeitsarbeit. Dies ist in der Zusammenarbeit zwischen Projektkommission und Präsidienkonferenz entstanden. Im Jahr 2017 haben wir, aus unserer Sicht immer noch, eine gloriose Idee gehabt. Wir haben gedacht, dass wir eine Weiterbildung zur Parlamentsarbeit in der Synode machen. Diese haben wir auf Samstag, 18. März 2017 geplant. Wir haben auch ein Einstiegsreferat, einen Einstiegsreferenten gesucht, das war der Ratsschreiber Roger Nobs. Aber wir wurden enttäuscht, weil es viel zu wenige Anmeldungen gab. Darauf haben wir an die Synode einen Antrag für eine Sondersynode gestellt. Diese hat dann Zustimmung gefunden und hat im 2018 stattgefunden. Die Sondersynode ist mit einem Plan- und Simulationsspiel vonstattengegangen. Wir haben viel gelacht. Es wurde aber auch diskutiert – eine spannende Aufgabe. Die Projektkommission hat alle Rollen, die die Synodalen an der Sondersynode eingenommen haben, selber geschrieben, zusammen mit ein paar Leuten, die sie dabei unterstützt haben. Im Jahr 2019 haben wir wieder mit dem Kirchenrat zusammengearbeitet. In diesen Konsultationsveranstaltungen hat immer jemand von der Projektkommission zusammen mit dem Kirchenrat eine Gruppe geleitet. Dann, im Jahr 2020 kam der Lockdown. Wir haben zwei neue Mitglieder erhalten, zwei Pfarrpersonen. Wir haben uns zusammengerauft. Wir sind zusammengewachsen. Und wir haben uns dann im Jahr 2021 daran gemacht, unser Reglement zu überarbeiten. Wir haben eine grosse Idee und diese stellt Irina vor. Ich erkläre dann nachher noch, weshalb wir hier überhaupt reden.

Irina Bossart: Das Reglement haben wir überarbeitet, weil uns selber nicht klar war, welches die Aufgabe der Projektkommission ist. Es ist so zu sagen eine synodale Kommission mit Narrenfreiheit. Sie kann relativ viel machen oder sie könnte viel machen, vielleicht müsste man es noch im Konjunktiv sagen. Diese Kommission diskutiert neue Entwicklungen in der Kirche und beobachtet die Kirchenlandschaft weltweit und bedenkt dann die Auswirkungen auf die Appenzeller Kirche. Die Projektkommission lanciert Projekte, deshalb auch der Name Projektkommission. Das war erst Erwachsenenbildung und stand zum Teil in Konkurrenz mit einzelnen Kirchgemeinden und dann war es das, was Uschi gesagt hat. Und jetzt haben wir auf das Reformationsjubiläum hin im Sinn, im Appenzellerland Projekte durchzuführen. Und zwar haben wir im Appenzellerland viel zu früh gefeiert. Wir haben im 2017 das Luther-Jubiläum gefeiert, der Thesenanschlag und 2019 dann den Amtsantritt von Zwingli in Zürich. Aber das hat noch nicht viel mit dem Appenzellerland zu tun – klar sind wir eine reformatorische Kirche, aber 2022 sind es 500 Jahre, seitdem wir im Appenzellerland die ersten Luther-Schriften gelesen haben, und zwar erst ein Pfarrer Johannes Dörig in Herisau und ein Johannes Hess in Appenzell. Appenzell wäre ohne Kapuziner heute vielleicht auch reformiert. Jedenfalls hat er dann bereits 1523, als der Rat noch in Appenzell war, für die Freigabe der schriftgemässen Predigt plädiert und es wurde das Schriftprinzip eingeführt, etwas ganz Grundlegendes für das Selbstverständnis. Und 1524 hat dann die Landsgemeinde dem zugestimmt und 1525 ist auf Initiative eines Hundwilers, Josef Schumacher, das Kirchhörprinzip, darüber habe ich schon einmal gesprochen, eingeführt worden. Es stehen über drei Jahre Jubiläen an. Es wäre interessant, etwas dazu zu machen; vielleicht eine Disputation, die es in Appenzell auch gab. Die Gontener haben diese zwar vereitelt, aber es wären 300 Leute eingeladen gewesen – ein Jahr nach den Zürchern. Die Appenzeller ist die dritte Kirche, die nach Zürich und Schaffhausen die Reformation eingeführt hat, also recht früh. Es ist eine besondere, diese Reformation. Man könnte zum Beispiel Persönlichkeiten einladen, Politiker oder aus der Kunst, die über Bibelsprüche nachdenken, so à là Solojodel, auch an besonderen Orten. Man könnte Turmlesungen machen, man könnte auch eine Wanderung mit den Schriften von Teufen über Stein, Hundwil, die sprechende Brücke, Herisau, vielleicht noch mit einem Abstecher nach Appenzell machen. Man könnte einen kirchengeschichtlichen Rundgang durch Herisau machen. Man könnte eine Bergpredigt machen – irgendwo auf dem Gäbris zum Beispiel. Oder die Kirche ist auch ein Museum, eine Schule, eine Lesegesellschaft, ein Gasthaus und ein Konzertsaal – also viele Ideen. Und deshalb die Einladung, wer Lust hat, hier mitzudenken und mitzumachen ist herzlich willkommen.

Applaus.

Uschi Hofmänner: Ich bin nicht sicher, Irina, hast Du den Titel des Projektes, der Projektidee genannt? Unsere Projektidee heisst «use hebe». «Use hebe» ist mit Brauchtum verbunden, etwas offerieren, man geht vor die Türe und nimmt am Geschehen teil. Man zeigt sich gastfreundlich, reagiert auf Durst und ermöglicht eine Pause. Das müsste eigentlich Kirche sein hat die Projektkommission gefunden. Innehalten – auch einmal auf einer anderen Ebene. Das ist eine Geste, die man damit verbinden könnte. Das ist die Grundlage unserer Projektidee. Weshalb werben wir hier für Leute. Das langjährige Mitglied, das längste Mitglied in der Projektkommission, Verena Fässler, hat angekündigt, dass sie zurücktreten werde. Sie ist zusammen mit mir eine Vertreterin der

Synode. Ich habe meinen Rücktritt auch vor einem Jahr schon eingegeben. Also, die beiden Vertreterinnen der Synode treten zurück. Jetzt haben wir gedacht, wo, wenn nicht hier an der vierten Synode, bitten wir Euch, Euch zu überlegen, ob Ihr Lust hättet, mitzuarbeiten. Man kann nur in diesem Projekt mitarbeiten oder man kann sich auch als Vertretung der Synode wählen lassen und weiterhin mitarbeiten. Es macht Spass, es ist lustvoll, man hat eine gewisse Narrenfreiheit. Wer Interesse hat, meldet sich entweder bei mir oder bei Irina. Irina wird meine Nachfolgerin als Präsidentin der Projektkommission. Das wäre der Werbespot gewesen.

Applaus.

Sibylle Blumer: Vielen Dank, Uschi Hofmänner und Irina Bossart für den Werbespot und ich hoffe, er bringt den gewünschten Erfolg. Wir sind immer noch beim Traktandum Umfrage. Das Wort ist frei für weitere Anliegen oder Fragen. Das ist nicht der Fall.

Ich stelle fest, dass wir fast am Ende der heutigen Sitzung sind. Ich danke ringsum allen, die sich in irgendeiner Form engagiert haben, damit die Sitzung erfolgreich durchgeführt werden konnte. Ich bitte Verena Hubmann, uns mit dem Segen in den heutigen Abend und in die Weihnachtszeit zu entlassen.

Verena Hubmann: Ich möchte adventlich aufhören. Bei Jesaja gibt es diese Verheissungstexte für uns, die auf Weihnachten schauen. Dort heisst es am Anfang des neunten Kapitels *«das Volk, das im Finstern wandelt, sieht ein grosses Licht. Über denen, die im Dunkeln wohnen strahlt ein helles Licht auf»*. Dazu möchte ich eine kurze Geschichte aus der jüdischen Weisheitstradition erzählen. Wenn man dort eine Weisheit mitteilen will, tut man das oft in Geschichtsform. Es ist ein junger suchender Mensch zu einem erfahrenen, älteren, weisen Rabbi gekommen und hat gesagt: «Wann endet die Nacht, wann geht die Nacht über in den Tag?» Er hat studiert und gesagt: «Vielleicht ist es im Morgengrauen, wenn man einen Baum von einem Tier unterscheiden kann.» Der Rabbi hat den Kopf geschüttelt und gesagt: «Nein, wenn Du im Menschen, den Du gegenüber hast, den Bruder oder die Schwester erkennst, endet die Nacht. Solange dies nicht der Fall ist, bleibt es Nacht in der Welt und in Dir.» Später bei Jesaja heisst es zu Beginn des 60-ten Kapitels, «Mache Dich auf und werde Licht, denn Dein Licht kommt».

Es segne uns der lebendige Gott, Vater, Sohn und die Heilige Geistkraft, auf dass uns Dein Licht aufgehe und wir einander zum Licht werden können, zum Segen werden. Amen.

Sibylle Blumer: Herzlichen Dank, Verena Hubmann. Einige von uns treffen sich anschliessend noch im Restaurant Linde. Verabschieden möchte ich mich von Euch allen. Ich wünsche Euch eine sichere Heimkehr, heute speziell, eine lichtvolle Weihnachtszeit und bereits jetzt alles Gute im neuen Jahr. Die Sitzung ist geschlossen.

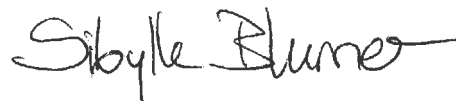
Ende der Synode um 18.31 Uhr.

Die Protokollführerin



Jacqueline Bruderer

Die Präsidentin



Sibylle Blumer

Die Aktuarin



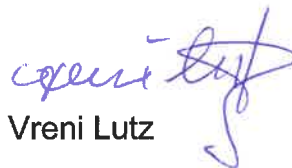
Claudia Gebert

Der Stimmenzähler



Ruedi Huber

Die Stimmenzählerin



Vreni Lutz

Der Stimmenzähler



Marcel Steiner

Die Stimmenzählerin



Sigrun Holz

Die Stimmenzählerin



Esther Johnson